

# **Reglement für die Spezialfinanzierung Tourismus**

**der**

**Einwohnergemeinde Zweisimmen**



vom 30. Mai 2017

## Reglement für die Spezialfinanzierung Tourismus

Gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998 sowie der Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen Art. 18 Abs. 1, Ziff. g erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen dieses Spezialfinanzierungsreglement

Zweck	<b>Art. 1</b> Die einseitige Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Förderung des Tourismus, insbesondere für die Weiterentwicklung von bestehenden touristischen Angeboten, für die Schaffung neuer Angebote, die touristische Vermarktung, ausgewählte touristische Infrastrukturen und den damit verbundenen Personalkosten.
Einlagen in die Spezialfinanzierung	<b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Die Spezialfinanzierung wird durch die Erträge aus der Tourismusförderungsabgabe, der Kurtaxen und einem Gemeindebeitrag alimentiert.  <sup>2</sup> Die jährliche Einlage des Gemeindebeitrags in die Spezialfinanzierung richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Zweisimmen.  <sup>3</sup> Das finanzkompetente Organ gemäss Gemeindeverfassung beschliesst die jährliche Einlage des Gemeindebeitrags in die Spezialfinanzierung mittels Budget und/oder Nachkredit.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 3</b> Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des finanzkompetenten Organs Beträge zur Förderung des Tourismus, insbesondere für die Weiterentwicklung von bestehenden touristischen Angeboten, für die Schaffung neuer Angebote, die touristische Vermarktung, ausgewählte touristische Infrastrukturen und den damit verbundenen Personalkosten entnommen werden.
Verzinsung	<b>Art. 4</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst.
Inkrafttreten	<b>Art. 5</b> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Gemeinderates sowie unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist per 1. Januar 2018 in Kraft.

---

## Genehmigung

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zweisimmen am 30. Mai 2017 (Reglementsbeschluss)

### Namens des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Zweisimmen

Der Präsident:

Der Sekretär:

E. Hodel

Urs Mathys

## **Depositionszeugnis**

Die Beschlussfassung unterliegt gemäss Gemeindeverfassung der Einwohnergemeinde Zweisimmen, Art. 18, Abs. 1, Ziff. g dem fakultativen Referendum. Dieses wurde am 8. Juni 2017 im Simmentaler Anzeiger öffentlich bekanntgemacht.

Innert der Auflagefrist vom 8. Juni bis 10. Juli 2017 wurde das Referendum nicht ergriffen. Das Reglement ist per 10. Juli 2017 in Rechtskraft erwachsen und wird auf 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

3770 Zweisimmen, 11. Juli 2017

Der Gemeindeschreiber:

U. Mathys